

Aktenzeichen: 3 AZR 592/97
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 26. Januar 1999
- 3 AZR 592/97 -

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 15. April 1997
- 7 Ca 5904/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 03. September 1997
- 12 Sa 900/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Hinterbliebenenrente - Anrechnung eigenen Arbeitsentgelts

Gesetz:

TVG § 1 Auslegung, § 4 Ausschlußfrist; Manteltarifvertrag der Ersatzkassen (EKT) § 40 a; EKT-Anlage 7 a Nr. 7.6, 13.3, 15.1; EG-Vertrag Art. 119; GG Art. 3 Abs. 3; SGB IV § 18 b Abs. 2, § 23 a; EStG § 11 Abs. 1, § 38 a Abs. 1; BGB § 196 Abs. 1 Nr. 8

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

Auslegung einer tarifvertraglichen Anrechnungsvorschrift:
Volle Berücksichtigung einer nach dem Zuwendungstarifvertrag
gezahlten Zuwendung im Auszahlungsmonat



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 592/97
12 Sa 900/97 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. Januar 1999

Urteil

Kaufhold,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 1999 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kremhelmer und Beppler sowie die ehrenamtlichen Richter Born und Ludwig für
Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. September 1997 - 12 Sa 900/97 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, wie eigene Einkünfte der Klägerin auf ihre Hinterbliebenenrente anzurechnen sind.

Der Ehemann der Klägerin war bis zu seinem Tod am 16. September 1991 bei der Beklagten beschäftigt. Auf sein Arbeitsverhältnis war der Ersatzkassentarifvertrag-Manteltarifvertrag (EKT) in der seit dem 1. Juli 1991 geltenden Fassung anzuwenden. Die Anlage 7 a zu diesem Tarifvertrag regelt die Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Darin ist die Anrechnung anderweitiger Bezüge auf die Hinterbliebenenversorgung vorgeschrieben. Die Bestimmungen hierzu lauten:

„7 Leistungen der Hinterbliebenenversorgung

...

- 7.6 Bei Bezug von Arbeitsentgelt, vergleichbarem Entgelt (z.B. Vorruhestandsgeld) sowie von an die Stelle des Arbeitsentgelts tretenden kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV) vermindert sich das Ruhegeld monatlich um den Betrag, um den das Arbeitsentgelt usw. 45 v.H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung überschreitet. Das gilt entsprechend beim Bezug von Arbeitseinkommen. ...

- 7.6.1 Bei Bezug von Renten und Bezügen gemäß Nr. 4.5 aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder selbständigen



Tätigkeit vermindert sich das Ruhegeld monatlich um den Betrag, um den die Summe der Renten und Bezüge 45 v.H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung übersteigt. ...“

Nach Nr. 15.1 EKT-Anlage 7 a ist überzahltes Ruhegeld zurückzuzahlen.

Lediglich „beim Tode eines Ruhegeldempfängers wird ein für den Sterbemonat bereits zur Zahlung angeordnetes Ruhegeld nicht zurückgefordert“.

Die Klägerin war als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig. Im November jeden Jahres erhielt sie eine Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für die Angestellten vom 12. Oktober 1973 i.d.F. des jeweils geltenden Änderungstarifvertrags (Zuwendungs-TV).

Die Klägerin wurde nach dem Tod ihres Ehemannes von der Beklagten mit Schreiben vom 21. November 1991 aufgefordert, in einem Fragebogen Art und Höhe der eigenen Einkünfte mitzuteilen. Sie gab ihr monatliches Gehalt mit 2.217,68 DM brutto an und übersandte eine Gehaltsabrechnung für Oktober 1991. Die ihr nach dem Zuwendungs-TV zustehende Jahresleistung erwähnte sie nicht. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1991 reichte sie eine Kopie des Rentenbescheids der BfA nach. Darin wird bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens der Klägerin im Kalenderjahr 1990 eine „jährliche Sonderzuwendung aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis“ erwähnt.

Aufgrund der Angaben der Klägerin zahlte die Beklagte ein ungekürztes Ruhegeld. Im Februar 1996 verlangte die Beklagte von der Klägerin die Gehaltsabrechnung für November 1995 und anschließend auch für die Novembermonate der Jahre 1992 bis 1994. Die Beklagte berücksichtigte die tarifliche Zuwendung nicht mit 1/12 pro Kalendermonat, sondern im vollen Umfang bei den jeweiligen Auszahlungsmon-



naten. Diese Berechnung führte in den Novembermonaten zu einer Teilanrechnung. Bei einer Zwölfteilung hätte die Klägerin die Hinterbliebenenrente ungekürzt erhalten. Von den Hinterbliebenenrenten für die Monate Mai 1996 bis März 1997 behielt die Beklagte den rechnerisch unstreitigen Rückforderungsbetrag von insgesamt 5.997,74 DM ein.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe mit keiner Gegenforderung aufrechnen können. Eine Überzahlung liege nicht vor. Der Klägerin stehe eine ungekürzte Betriebsrente zu. Nr. 7 EKT-Anlage 7 a gehe von der Berechnungsvorschrift des § 18 b Abs. 2 SGB IV aus. Danach sei die jährliche Zuwendung mit 1/12 pro Kalendermonat zu berücksichtigen. Zumindest seien etwaige Rückforderungsansprüche nach § 40 a EKT verfallen oder nach Nr. 13.3 EKT-Anlage 7 a verjährt.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie DM 5.997,74 nebst jeweils 4 % Zinsen aus DM 579,13 seit dem 21. Mai 1996 und aus jeweils DM 400,00 seit dem 21. Juni, 21. Juli, 21. August, 21. September, 21. Oktober, 21. Dezember 1996, 21. Januar, 21. Februar und 21. März 1997 sowie aus DM 1.818,61 seit dem 21. November 1996 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der geltend gemachte Rentenanspruch sei durch Aufrechnung erloschen. Die jährliche Zuwendung sei im Auszahlungsmonat mit dem vollen Betrag zu berücksichtigen. Der sich daraus ergebende Rückzahlungsanspruch sei weder verfallen noch verjährt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision möchte die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erreichen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Klägerin steht für die Monate Mai 1996 bis März 1997 keine Hinterbliebenenrente mehr zu. Der geltend gemachte Rentenanspruch ist nach § 389 BGB durch Aufrechnung erloschen. Die Beklagte hatte einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 5.997,74 DM. Er war weder verfallen noch verjährt.

I. Die Klägerin hat 5.997,74 DM mehr an Hinterbliebenenrente erhalten, als ihr zustand. Diese Überzahlung hatte sie nach Nr. 15.1 Satz 1 EKT-Anlage 7 a zurückzuzahlen.

1. Nr. 15.1 Satz 1 EKT-Anlage 7 a verweist nicht lediglich auf ohnehin bestehende gesetzliche Anspruchsgrundlagen, sondern enthält eine eigenständige Regelung. Bei dem tarifvertraglichen Rückzahlungsanspruch handelt es sich weder um einen Bereicherungs- noch um einen Schadenersatzanspruch. Im Gegensatz zu § 818 Abs. 3 BGB spielt es keine Rolle, ob der Versorgungsberechtigte noch bereichert ist oder die Bereicherung weggefallen ist. Ebensowenig kommt es darauf an, ob die Klägerin die Überzahlung verschuldet hatte und die Beklagte ein Mitverschulden (§ 254 BGB) traf. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu diesen Fragen waren unnötig.



2. Die Anspruchsvoraussetzungen nach Nr. 15.1 EKT-Anlage 7 a sind erfüllt.

Die von der Beklagten geltend gemachte Überzahlung liegt vor.

a) Die Jahresleistung nach dem Zuwendungstarifvertrag zählt zu dem nach Nr. 7.6 EKT-Anlage 7 a anzurechnenden „Arbeitsentgelt“. Die Anrechnung ist nicht auf laufende Vergütungen beschränkt. Wie die Einbeziehung von „vergleichbarem Entgelt“ und „Erwerbsersatzeinkommen“ zeigt, ist Nr. 7.6 EKT-Anlage 7 a weit gefaßt. Mit dem Begriff „Arbeitsentgelt“ sind ebenso wie in § 14 Abs. 1 SGB IV und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG alle Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis gemeint. Dazu zählen nicht nur Gehälter, sondern auch „Gratifikationen und alle anderen Bezüge, die für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder Privatdienst gewährt werden“ (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Dieser umfassende Entgeltbegriff entspricht dem Zweck der Anrechnungsklausel. Den Hinterbliebenen soll ein bestimmter Lebensstandard ermöglicht werden, soweit er nicht schon durch eigene Einkünfte gesichert ist. Selbst die Klägerin geht davon aus, daß die jährlichen Zuwendungen nach dem Zuwendungstarifvertrag unter Nr. 7.6 EKT-Anlage 7 a fallen. Die Parteien streiten lediglich darüber, wie diese Leistungen zu berücksichtigen sind.

b) Entgegen der Auffassung der Klägerin sind einmalig oder unregelmäßig gezahlte Arbeitsentgelte nicht auf die Kalendermonate eines Jahres gleichmäßig zu verteilen. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht eine Zwölfteilung abgelehnt. Der Gesamtbetrag ist im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

aa) Für die von der Beklagten praktizierte Berechnung sprechen der Wortlaut und die Systematik des Tarifvertrages.



(1) Aus dem in Nr. 7.6 EKT-Anlage 7 a verwandten Wort „Bezug“ läßt sich zwar entnehmen, daß nur tatsächlich zufließendes Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist und der bloße Vergütungsanspruch nicht ausreicht. Damit ist aber noch nichts darüber gesagt, auf welche Art und Weise die Anrechnung zu erfolgen hat.

(2) Die in Nr. 7.6 EKT-Anlage 7 a angeordnete monatsweise Betrachtung spricht dafür, daß es auf den monatlichen Zufluß ankommt. Die tarifliche Regelung stellt auf das monatliche Einkommen ab und verlangt einen Vergleich mit der „monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung“. Dagegen knüpfen sowohl das Sozialversicherungsrecht als auch das Steuerrecht an das Jahreseinkommen an. Die Beitragsbemessungsgrenze wird nach § 159 SGB VI aus der durchschnittlichen Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme der Arbeitnehmer ermittelt. Nach § 18 b Abs. 2 Satz 1 SGB IV gilt als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt das „Erwerbseinkommen des letzten Kalenderjahres geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde“. Hätte diese Berechnungsweise auch für die Anrechnungsklausel in Nr. 7.6 EKT-Anlage 7 a gelten sollen, so hätte es in einem für Ersatzkassen geschlossenen Tarifvertrag nahe gelegen, auf diese sozialversicherungsrechtliche Vorschrift zu verweisen. Das ist nicht geschehen. Soweit die Tarifvertragsparteien an sozialversicherungsrechtliche Regelungen anknüpften, haben sie dies durch ausdrückliche Bezugnahme klargestellt. In der Anrechnungsvorschrift der Nr. 7.6 EKT-Anlage 7 a wurde lediglich der in § 18 a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV definierte Begriff des Erwerbsersatzeinkommens, jedoch nicht die Berechnungsvorschrift des § 18 b Abs. 2 SGB IV übernommen. Für ein Versehen gibt es keinen ausreichenden Anhaltspunkt. Nr. 7.6 EKT-Anlage 7 a enthält ein eigenständiges, in sich geschlossenes Berechnungssystem.



(3) Wäre das Jahreseinkommen maßgeblich und müsste es anteilig auf die Kalendermonate verteilt werden, so hätte geregelt werden müssen, ob es für die Zuordnung einmaligen Entgelts auf die Auszahlung oder auf den Zeitraum ankommt, für den es gezahlt wird. Sowohl § 11 Abs. 1, § 38 a Abs. 1 EStG als auch § 23 a SGB IV enthalten ausführliche Zurechnungsregeln. In Nr. 7.6 EKT-Anlage 7 a fehlen eigene Bestimmungen ebenso wie eine Verweisung auf sozialversicherungsrechtliche oder steuerrechtliche Vorschriften. Dies war überflüssig, weil das gesamte Arbeitsentgelt bereits im Monat des Zuflusses voll zu berücksichtigen ist.

bb) Diese Berechnungsregel ist auch sachgerecht und praktisch brauchbar. Praktikabilitätserwägungen können unterstützend zur Tarifauslegung herangezogen werden (vgl. u. a. BAG Urteil vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 - BAGE 46, 308, 313 f. = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 16. Mai 1995 - 3 AZR 395/94 - AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie, zu I 1 der Gründe).

(1) Die monatsweise sofortige und vollständige Anrechnung führt zu weniger Ruhegeldüberzahlungen und vereinfacht die Abwicklung der Hinterbliebenenversorgung. Dies gilt vor allem bei schwankenden Arbeitseinkünften (z. B. Provisionen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Überstundenvergütungen) und einmaligen, im voraus nicht absehbaren Leistungen, wie z. B. freiwilligen, unter Vorbehalt gezahlten Gratifikationen. Wenn es zu Ruhegeldüberzahlungen kommt, können sie schneller durch Aufrechnung ausgeglichen werden. Die Beklagte hat das Risiko größerer Überzahlungen verringert. Die Hinterbliebenen werden im Regelfall keinen hohen Rückzahlungspflichten ausgesetzt.



(2) Die monatsweise Anrechnung der zufließenden Arbeitsentgelte stellt im Gegensatz zu der von der Klägerin verlangten Zwölfteilung sicher, daß die Hinterbliebenen in jedem Monat zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts über ein bestimmtes Einkommen verfügen. Sie müssen nicht befürchten, daß ihr Ruhegeld wegen späterer Einkünfte nachträglich wieder gekürzt wird.

cc) Für die Anrechnung der spätestens am 1. Dezember jeden Jahres fällig werdenden Zuwendung spielt es keine Rolle, daß sie anlässlich des Weihnachtsfestes gezahlt wird (vgl. § 3 Zuwendungs-TV) und den mit dem Weihnachtsfest verbundenen zusätzlichen Aufwendungen Rechnung tragen soll. Nach Nr. 12 EKT-Anlage 7 a erhalten die Hinterbliebenen bereits von der Beklagten ein Weihnachtsgeld. Zusätzliche Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis sind folgerichtig im Auszahlungsmonat anrechenbar.

II. Die in Nr. 7.6 EKT-Anlage 7 a vorgesehene Anrechnungsmethode verstößt nicht gegen das Verbot mittelbarer Diskriminierung wegen des Geschlechts (Art. 119 EG-Vertrag, Art. 3 Abs. 3 GG).

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts ist das Lohnleichheitsgebot des Art. 119 EG-Vertrag in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbares Recht, auf das sich der einzelne Arbeitnehmer vor Gericht berufen kann (vgl. u. a. EuGH Urteil vom 17. Mai 1990 - Rs C 262/88 - Barber - AP Nr. 20 zu Art. 119 EWG-Vertrag; BAG Urteil vom 27. Januar 1998 - 3 AZR 415/96 - AP Nr. 45 zu § 1 BetrAVG Zusatzversorgungskassen, zu B I 4 a der Gründe). Dieses Gebot hat auch gegenüber den Tarifvertragsparteien Vorrang (vgl. u. a. EuGH Urteil vom 27. Juni 1990 - Rs C 33/89 - Kowalska -



AP Nr. 21 zu Art. 119 EWG-Vertrag). Betriebliche Versorgungsleistungen fallen unter den Entgeltbegriff des Art. 119 EG-Vertrag (vgl. u. a. EuGH Urteil vom 13. Mai 1986 - Rs 170/84 - Bilka - EuGHE 1986, 1607 = AP Nr. 10 zu Art. 119 EWG-Vertrag; BAG Urteil vom 27. Januar 1998 - 3 AZR 415/96 -, aaO, zu B I 4 a der Gründe).

2. Eine gegen Art. 119 EG-Vertrag verstoßende mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts liegt nur vor, wenn sie erheblich mehr Angehörige des einen als des anderen Geschlechts nachteilig betrifft und nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung des Geschlechts zu tun haben (vgl. u. a. EuGH Urteil vom 6. Februar 1996 - Rs C 457/93 - Lewark - AP Nr. 72 zu Art. 119 EWG-Vertrag). Für eine nach Art. 3 Abs. 3 GG verbotene Diskriminierung gelten der Sache nach die gleichen Voraussetzungen (BAG Urteil vom 26. Mai 1993 - 5 AZR 184/92 - BAGE 73, 166, 176 = AP Nr. 42 zu Art. 119 EWG-Vertrag, zu II 4 b der Gründe).

a) Eine mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts folgt nicht schon daraus, daß unter den nachteilig Betroffenen erheblich mehr Angehörige eines Geschlechts sind. Hinzu kommen muß, daß zugleich das zahlenmäßige Verhältnis der Geschlechter unter den von dieser Norm Begünstigten wesentlich anders ist (vgl. BAG Urteil vom 9. März 1994 - 4 AZR 301/93 - BAGE 76, 90, 101 = AP Nr. 31 zu § 23 a BAT, zu II 4 der Gründe, m.w.N.). Der Anteil der Geschlechter in der von der Norm begünstigten Gruppe ist mit ihrem Anteil in der von der Norm benachteiligten Gruppe zu vergleichen (BAG Urteil vom 27. Januar 1998 - 3 AZR 415/96 -, aaO, zu B I 4 b aa der Gründe, m.w.N.). Dem Sachvortrag der Klägerin kann nicht entnommen werden, daß diese Voraussetzung erfüllt ist.



b) Die nach Nr. 7.6 EKT-Anlage 7 a anzuwendende Berechnungsmethode spielt für die Hinterbliebenen keine Rolle, deren laufendes Arbeitsentgelt deutlich über oder unter der Anrechnungsgrenze liegt. Die von der Beklagten praktizierte Berechnung ist für die Hinterbliebenen nachteilig, deren laufendes Arbeitsentgelt die Einkommensgrenze in einem Umfang unterschreitet, daß die Zwölfteilung zu einer geringeren Anrechnung führen würde. Die Berechnungsmethode der Beklagten ist für die Hinterbliebenen vorteilhaft, die ein ebenso hohes, aber gleichmäßiger verteiltes Jahreseinkommen erhalten oder deren regelmäßiges Arbeitsentgelt nur geringfügig über der tariflichen Einkommensgrenze liegt. Die Klägerin hat nicht substantiiert vorgetragen, daß der Anteil der Frauen bei den nachteilig Betroffenen deutlich höher ist als bei den Begünstigten.

III. Der Rückzahlungsanspruch der Beklagten war weder verfallen noch verjährt.

1. Nach § 40 a EKT verfallen die Ansprüche aus dem Manteltarifvertrag, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Diese Vorschrift erfaßt weder die Ruhegeldansprüche der Versorgungsberechtigten noch die Ansprüche der Arbeitgeberin auf Rückzahlung zuviel gewährten Ruhegeldes. Die Ruhegeldraten unterliegen nur dann einer tariflichen Ausschlußfrist, wenn dies im Tarifvertrag deutlich zum Ausdruck kommt (BAG Urteil vom 27. Februar 1990 - 3 AZR 216/88 - AP Nr. 107 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu 2 c der Gründe). Diesen Anforderungen genügt § 40 a EKT nicht. Im Gegenteil: Die betriebliche Altersversorgung ist nicht im Manteltarifvertrag selbst, sondern in der Anlage 7 a umfassend geregelt. § 40 a EKT gilt nach der Tarifsystematik nicht im Bereich der Alters- und Hinterbliebenenversorgung und damit auch nicht für Ansprüche der Arbeitgeberin auf Rückzahlung von Ruhegeld.



2. Die Klägerin kann die Rückzahlung der zuviel erhaltenen Ruhegelder nicht nach § 222 BGB verweigern. Die dreijährige Verjährungsfrist nach Nr. 13.3 EKT-Anlage 7 a gilt nicht für Rückzahlungsansprüche nach Nr. 15.1 EKT-Anlage 7 a.

a) Nr. 13.3 EKT-Anlage 7 a spricht zwar von „Ansprüchen nach diesem Tarifvertrag“. Diese Formulierung kann aber nicht losgelöst vom übrigen Text betrachtet werden. Zum Wortlaut zählt auch die Überschrift der Nr. 13.3 EKT-Anlage 7 a. Dort heißt es ausdrücklich: „Verjährung des Anspruchs auf Ruhegeld“. Die Tarifsystematik bestätigt diesen eng gefaßten Anwendungsbereich. Die der Nr. 13.3 vorausgehenden Regelungen in Nr. 13.1 bis 13.2.1 befassen sich ausschließlich mit dem Ruhegeld. Die sich anschließende Nr. 14 regelt das „Entfallen des Ruhegelds in besonderen Fällen“. Erst in Nr. 15 EKT-Anlage 7 a folgen die Vorschriften über Rückforderung und Aufrechnung.

b) Diese Auslegung entspricht dem Zweck der Nr. 13.3 EKT-Anlage 7 a. Durch die tarifliche Verjährungsfrist wurde die Rechtsstellung der Hinterbliebenen nicht verschlechtert, sondern verbessert. Die einzelnen Ruhegeldraten würden nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB in zwei Jahren verjähren (BAG Urteil vom 27. Januar 1996 - 3 AZR 415/96 - AP Nr. 45 zu § 1 BetrAVG Zusatzversorgungskassen, zu B I 5 a der Gründe). Zugunsten der Hinterbliebenen hat der Tarifvertrag die Verjährungsfrist auf drei Jahre verlängert. Daraus kann nicht geschlossen werden, daß gleichzeitig die Verjährungsfrist für Rückzahlungsansprüche des Arbeitgebers verkürzt werden sollte.



IV. Die Klägerin hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Heiter

Kremhelmer

Bepler

Born

Ludwig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)